

Vision Zero im Verkehrsgewerbe –

Eine gemeinsame Verantwortung
für Unternehmen und Beschäftigte

Dr. Jörg Hedtmann

Juristische Fachkonferenz – DVR, 21.09.2021



© Hedtmann



VISION ZERO.

KEINER KOMMT UM. ALLE KOMMEN AN.

VISION ZERO 

Safety. Health. Wellbeing.

Präventionsstrategien in der gesetzlichen Unfallversicherung



Rechtsgrundlagen

Verhütung von

- **Arbeitsunfällen**
- **Berufskrankheiten und**
- **arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

... mit allen geeigneten Mitteln

SGB VII

§ 14 Grundsatz

(1) „Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen von arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.“

Rechtsgrundlagen

Der Unternehmer ist

für die Durchführung der Maßnahmen...

... verantwortlich

SGB VII

§ 21 Verantwortung des
Unternehmers

*(1) „Der Unternehmer ist für die
Durchführung der Maßnahmen zur
Verhütung von Arbeitsunfällen und
Berufskrankheiten, für die Verhütung
von arbeitsbedingten
Gesundheitsgefahren sowie für eine
wirksame Erste Hilfe verantwortlich.“*

Rechtsgrundlagen

Der Unternehmer hat

die erforderlichen Maßnahmen...

... zu treffen

DGUV Vorschrift 1

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) „Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“

Rechtsgrundlagen

Die Versicherten haben

... alle Maßnahmen...

... **zu unterstützen**

und die ... Anweisungen

... **zu befolgen.**

SGB VII

§ 21 Mitwirkung der Versicherten

(3) „Die Versicherten haben nach ihren Möglichkeiten alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen und die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen.“

Rechtsgrundlagen

Die Beschäftigten sind verpflichtet,...

für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Sorge zu tragen.

ArbSchG

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

(1) „Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen. Entsprechend Satz 1 haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.“

Vision Zero

Erste Schwerpunkte bei der BG Verkehr:

- Wegrollen/Kuppeln von Fahrzeugen
- Rückwärtsfahren
- Absturzunfälle



VISION ZERO

Safety. Health. Wellbeing.

Vision Zero

und im Straßenverkehr?

- Rückwärtsfahren/Rangieren/Abbiegen
- Ermüdung
- Ablenkung



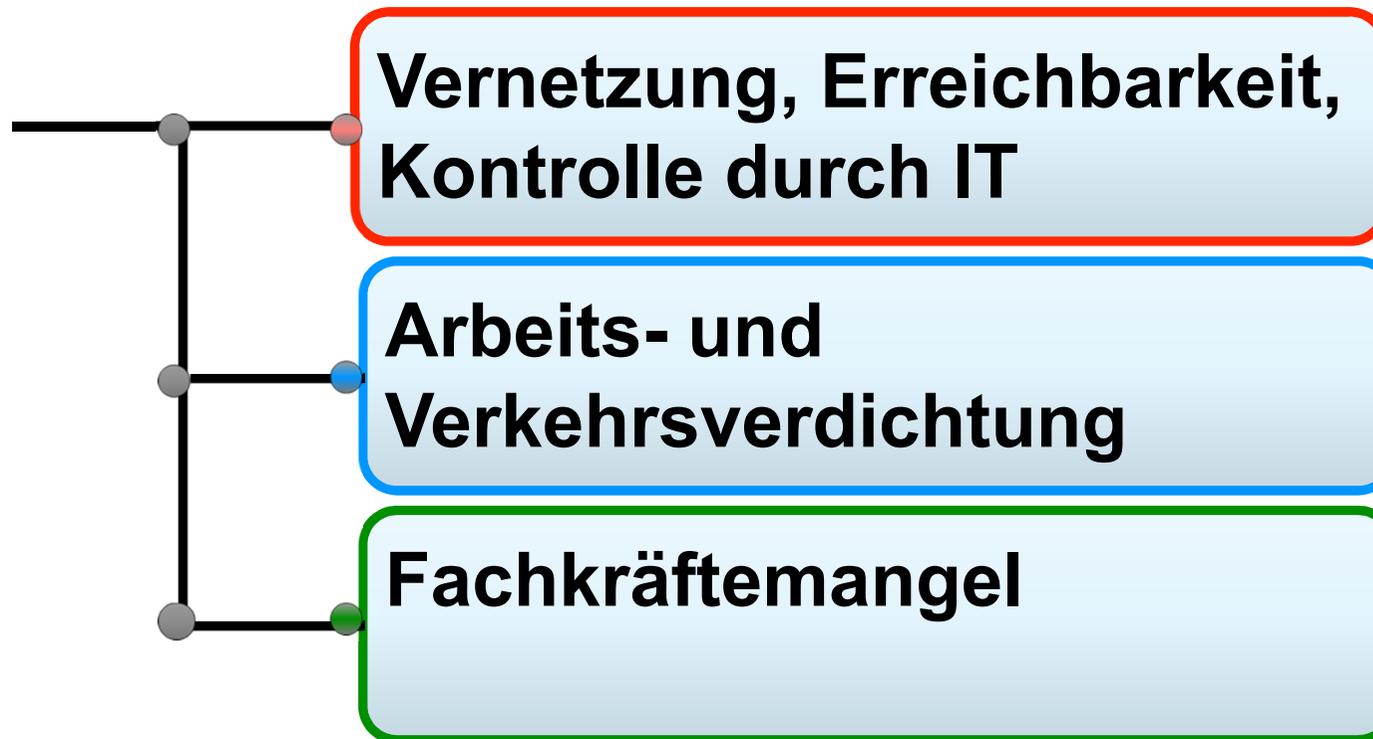
Abbildungen: © BG Verkehr

Verkehrssicherheit

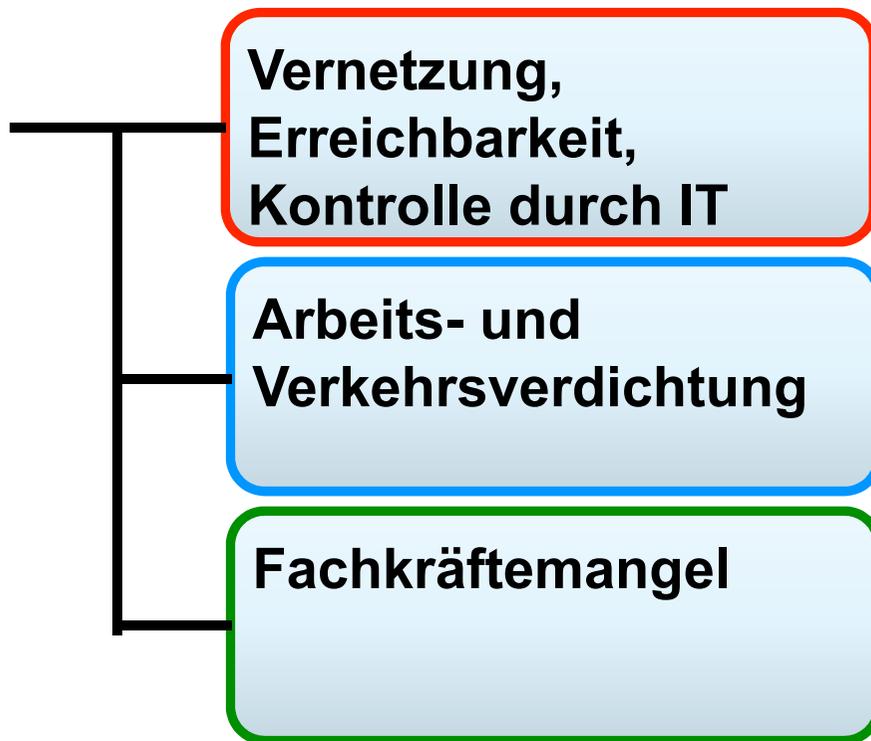


**Aufmerksamkeit
im Straßenverkehr**
Lenken statt Ablenken

Risikoobservatorium 2014-2016 - Topptrends im Verkehrsgewerbe



Topptrends im Verkehrsgewerbe, Reaktion mit Vision Zero ?



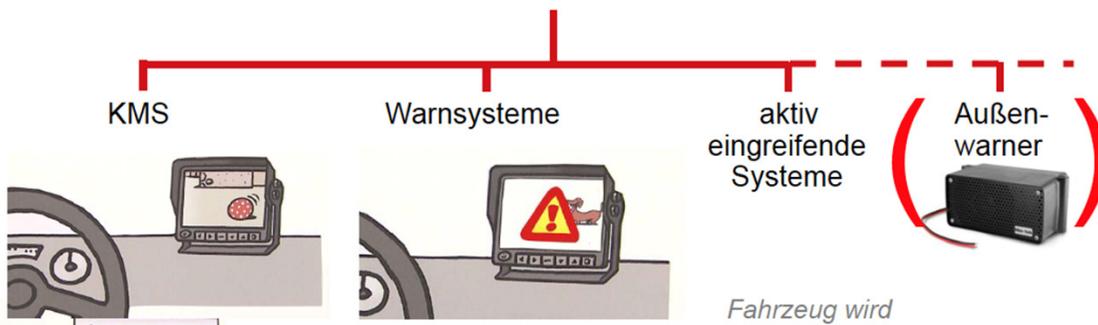
IT-Vernetzung durch Verbesserung der Arbeitsorganisation zu einem erkennbaren Mehrwert für die Verkehrssicherheit machen.

Intelligente Fahrzeug- und Verkehrstechnik, Assistenzsysteme

Attraktivitätserhöhung durch hochwertige Qualifizierung

Fahr-/Bedienassistenzsysteme

- Spurhalteassistent
- Abstandsregeltempomat
- Abbiegeassistent
- Rückfahrassistent
- ...

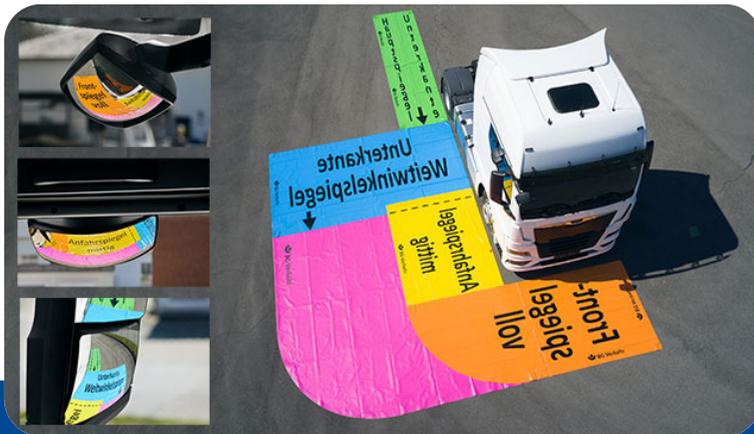


Maßnahmen der BG Verkehr (Beispiele)

 BG Verkehr

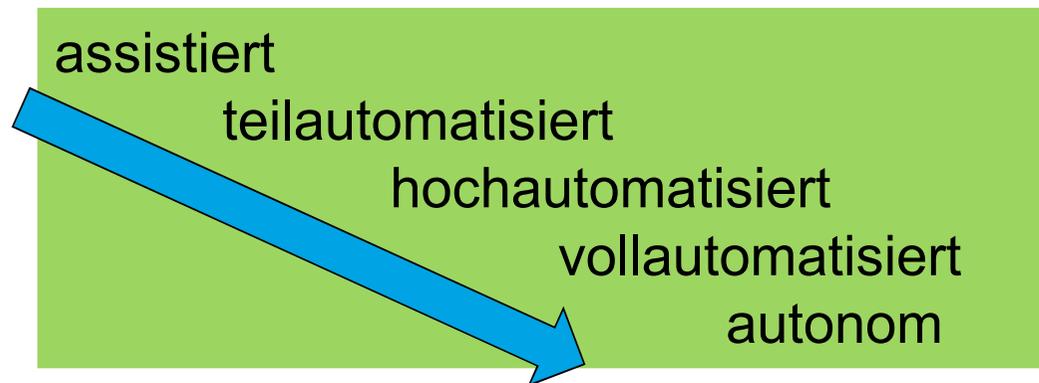


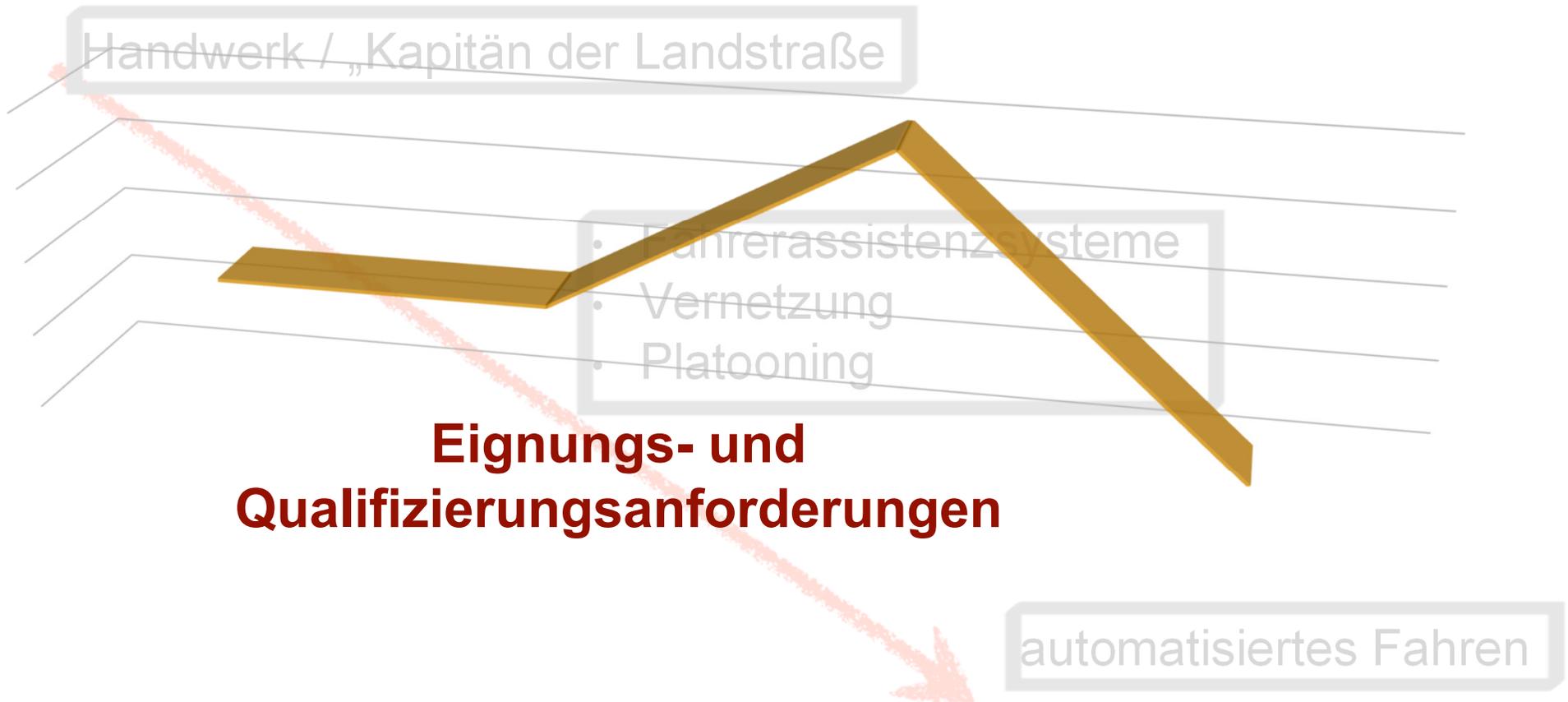
LENKEN statt **ABLENKEN**



Abbildungen: © BG Verkehr

Fahr-/Bedienassistenzsysteme





**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

Dr. Jörg Hedtmann
BG Verkehr
Leiter Geschäftsbereich Prävention

joerg.hedtmann@bg-verkehr.de

